Mandant hat Abschrift

AMTSGERICHT POTSDAM Zwangsversteigerung

Tel.: 0331 2017-2452

AZ: 2 K 359/11

14467 Potsdam Hegelallee 8

Fax: 0331 2017-2960 oder -2961





Amtsgericht Potsdam Beschluss

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft des im Grundbuch von auf die Namen der
2 a) b) - zu je ½ Anteil -
eingetragenen Grundstücks
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Antragsteller:
Antragsgegner: 1.
2.
wird der sofortige Beschwerde der Pfändungsschuldnerin und Antragsgegnerin vom 31.01.2013 abgeholfen und der
Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 22 01 2013 sowie

Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 22.01.2013 sowie der auf Montag, 25. März 2013, 10:00 Uhr angesetzte Verteilungstermin aufgehoben

Gründe:

Der Zuschlagsbeschluss vom 22.01.2013 ist der Schuldnerin am 31.01.2013 zugestellt worden. Rechtzeitig innerhalb der Notfrist von zwei Wochen hat die Schuldnerin die sofortige Beschwerde beim Amtsgericht Potsdam eingelegt.

Zur Begründung trägt sie folgendes vor:

Bei der Feststellung des geringsten Gebotes sei der Ausgleichsbetrag zugunsten des nicht belasteten ½-Anteils des für das nur an dem ½-Anteil der lastende Recht des Abt. III Nr. 7 außer Acht gelassen worden.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 100, 83 Nr. 1 ZVG zulässig und gem. § 182 Abs. 2 ZVG auch begründet.

Ist bei der Feststellung des geringsten Gebots bei einem Anteil ein größerer Betrag zu berücksichtigen als bei dem anderen Anteil, so erhöht sich das geringste Gebot um den zur Ausgleichung unter den Miteigentümern erforderlichen Betrag.

Im vorliegenden Fall sind die jeweiligen ½-Anteile der Miteigentümer verschieden belastet. Alle eingetragenen Rechte bleiben bestehen. Das Recht Abt. III Nr. 7 (Zwangssicherungshypothek über 78.934,40 EUR für das dem Anteil Abt. I Nr. 2b, also an dem der

Auszugleichen ist ein bei der Feststellung des geringsten Gebots bei einem Anteil berücksichtigter größerer Betrag. Im geringsten Gebot als Ausgleichung zu berücksichtigen sind daher die Beträge, um welche die bestehen bleibenden Rechte und die bar zu zahlenden Beträge als Belastung des am stärksten belasteten Anteils die Belastungen des anderen Anteils übersteigen.

Dies ist hier genau der Kapitalbetrag der Zwangssicherungshypothek in Höhe von 78.934,40 EUR, Zinsen o.ä. sind nicht vereinbart. Für den Ausgleichsbetrag gilt die gesetzliche Versteigerungsbedingung der Barzahlung, das heißt der Betrag hätte dem bar zu zahlenden Teil des geringsten Gebots hinzugerechnet werden müssen.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Der Zuschlag war daher aufzuheben.

Ein neuer Versteigerungstermin wird von Amts bestimmt.

Amtsgericht Potsdam Potsdam, 01. Februar 2013

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

AMTSGERICHT POTSDAM
Zwangsversteigerung

Zwangsversteigerung Tel.: 0331 2017-2452

AZ: 2 K 359/11

14467 Potsdam Hegelallee 8

Fax: 0331 2017-2960 oder -2961





Amtsgericht Potsdam Beschluss

In sch	dem Verfahren der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemein a st t des im Grundbuch von auf die Namen der
2 a b - zı	
ein	getragenen Grundstücks
Bez	eichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Ant	ragsteller:
Anti	agsgegner:
2.	
Herr	Ahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.: Rechtsanwalt Bepi Uletilovic ffstraße 14, 12165 Berlin

wird der Beschluss des Amtsgerichts vom 01. Februar 2013 gem. § 319 ZPO wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit dahingehend ergänzt bzw. berichtigt, dass zum einen Herr Rechtsanwalt Uletilovic als Verfahrensbevollmächtigter der Antragsgegner tätig ist und zum anderen, dass der Beschluss richtiger Weise im Plural zu formulieren ist, nämlich "den Schuldnern" und "tragen sie".

Amtsgericht Potsdam Potsdam, 28. Februar 2013

Rechtspflegerin



